

Der Rat beschließt:

1. es wird festgestellt, dass durch die beabsichtigte Planänderung die Grundzüge des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 – Marienberghausen/Süd – nicht berührt werden,
2. die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 10 – Marienberghausen/Süd – im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchzuführen,
3. es wird festgestellt, dass durch die 1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 – Marienberghausen/Süd – keine Belange der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB berührt werden,
4. die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 – Marienberghausen/Süd – als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Änderungsentwurfes und die Begründung hierzu.